

Betraunungsakt

des Landkreises Aurich für den

Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden

des Landkreises Aurich

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L7/3)

-DAWI-Freistellungsbeschluss-

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4)

sowie

der MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

Präambel

Der Landkreis Aurich betraut seinen Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden im Rahmen des Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Der Landkreis Aurich bekennt sich zur Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie von Qualifizierung und Beschäftigungsförderung im Interesse seiner Einwohner, bei denen es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

§ 1

Rechtsverhältnisse und Betrauung

1. Es ist Aufgabe des Landkreises Aurich im Rahmen seiner Selbstverwaltung, seines eigenen Wirkungskreises und seiner Daseinsvorsorge gemäß §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen.
2. Die Aufgaben des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden dienen der Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung. Sie werden von einem öffentlichen Zweck getragen und dienen der Daseinsvorsorge. Sie gehören zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben des Landkreises Aurich und ihre Erfüllung durch den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden liegt im allgemeinen Interesse.
3. Mit diesem Angebot schließt der Landkreis Aurich eine Lücke, die der Markt im Bereich der Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie Qualifizierung und Beschäftigungsförderung offenlässt. Aufgrund der auf Kostendeckung ausgerichteten Preispolitik der angebotenen Dienstleistungen bietet im Gebiet des Landkreises Aurich kein privates Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht diese Dienstleistungen an. Ohne Intension des Landkreises Aurich gäbe es dieses Angebot nicht in ausreichender Qualität und Umfang.

4. Der Landkreis Aurich bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die dem Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden bereits durch Satzung vom 16.11.2016 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

§ 2

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

1. Der Landkreis Aurich betraut den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Diese Aufgabe wird vom Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden durch Planung, Konzeptionierung und Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsvorhaben sowie gemeinnütziger innovativer Projekte und durch das Erstellen von Curricula und Unterrichtsmaterialien für den Einsatz im Unterricht von Volkshochschulen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen erfüllt.
2. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.
3. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden ist berechtigt, alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte zu betreiben.
4. Die Dienstleistungen, mit denen der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden betraut wird, sind von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

1. Die Betrauung des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden erfolgt zunächst bis zum 20.12.2029. Die Betrauung verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn der Landkreis Aurich zum Ablauf des Übertragungszeitraums geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von

Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

2. Die Betrauung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem der Verwaltungsakt dem Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden bekanntgegeben und bestandskräftig ist.
3. Die Betrauung endet jeweils vor Ablauf der in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeiträume, wenn der Landkreis Aurich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Verpflichtung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften, regeln muss. Gilt dies nur für Einzelverpflichtungen dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
4. Der Landkreis Aurich kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für den Landkreis Aurich unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist dem Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von neun Monaten liegen. Verpflichtungen, die der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden zum Zeitpunkt der Ankündigung der beabsichtigten Beendigung im Vertrauen auf das Bestehen oder das Fortbestehen der Betrauung eingegangen ist, bleiben unberührt bestehen.
5. Die Tätigkeit des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden beschränkt sich überwiegend auf das Gebiet des Landkreises Aurich.

§ 4

Berechnung der Ausgleichszahlungen

1. Zur Sicherung der übertragenen Aufgaben nach dem satzungsmäßigen Zweck kann der Landkreis Aurich dem Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden jährlich eine Ausgleichszahlung zuwenden.
2. Die Höhe der Ausgleichszahlung basiert auf dem vom Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan. Die

Zuwendungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, den Eigenbetrieb in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden.

3. Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
4. Ein Zahlungsanspruch des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird mit dieser Betrauung nicht begründet.

§ 5

Änderungen der Ausgleichszahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 und § 2 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Der Eigenbetrieb hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 6

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungspflichten

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
2. Kommt es zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensation maximal 10 % der Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden den eventuellen Eintritt eines

beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Der Eigenbetrieb und der Landkreis Aurich werden gemeinsam festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

3. Der Landkreis Aurich ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
4. Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden an den Landkreis Aurich zurück zu gewähren.

§ 7

Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 8

Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder der Betrauungsbeschluss eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Der Landkreis Aurich wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für den Landkreis Aurich oder den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden nicht mehr zumutbar, so kann der Beschluss entsprechend angepasst werden.

§ 9
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Aurich, den 19.12.2019

- Meinen -
Landrat